

# RS OGH 1996/4/30 5Ob2080/96k, 5Ob2154/96t, 5Ob122/97w, 5Ob139/97w, 5Ob164/98y, 5Ob157/99w, 5Ob276/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1996

## Norm

WEG 1975 §23

WEG 1975 §24a Abs2

## Rechtssatz

Die bücherliche Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum (der Zusage, Wohnungseigentum einzuräumen) erfordert gemäß § 24 a Abs 2 WEG neben dem Antrag des Wohnungseigentumsbewerbers lediglich den Nachweis der Zusage des Wohnungseigentumsorganisators und der allenfalls notwendigen Zustimmung des Grundeigentümers in grundbuchsfähigen Urkunden. Für den Fall, daß ein früherer Wohnungseigentumsbewerber, zu dessen Gunsten keine entsprechende Anmerkung verbüchert wurde, sein Anwartschaftsrecht einem anderen überträgt, enthält das Gesetz keine Besonderheit. § 32 Abs 1 lit b GBG, derzu folge eine Einverleibung die Aufsandungserklärung des hiedurch Belasteten voraussetzt, ist im vorliegenden Fall schon mangels Verbücherung einer Anmerkung nicht anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 2080/96k

Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2080/96k

- 5 Ob 2154/96t

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 5 Ob 2154/96t

Vgl auch; Beisatz: Eine Anmerkung gemäß § 24 Abs 2 WEG kann (im Fall einer "Doppelzusage") bewilligt werden, obwohl bereits eine gleichartige, dasselbe Wohnungseigentumsobjekt betreffende Anmerkung zugunsten eines anderen Wohnungseigentumsbewerbers besteht. (T1) Veröff: SZ 69/11139

- 5 Ob 122/97w

Entscheidungstext OGH 22.04.1997 5 Ob 122/97w

Beisatz: Hier: Es fehlt der Nachweis einer Zusage des Wohnungseigentumsorganisators zugunsten der neuen Bewerberin (Antragstellerin). Vorgelegt wurde lediglich eine von der (früheren) Wohnungseigentumsbewerberin, zu deren Gunsten eine Anmerkung gemäß § 24a Abs 2 WEG im Grundbuch erfolgt ist, gefertigte Urkunde. (T2)

- 5 Ob 139/97w

Entscheidungstext OGH 13.05.1997 5 Ob 139/97w

Beisatz: Voraussetzung für eine Anmerkung nach § 24 a Abs 2 WEG ist die dem antragstellenden

Wohnungseigentumsbewerber vom Wohnungseigentumsorganisator erteilte Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums im Sinne des § 23 Abs 1 WEG. (T3); Beisatz: Keine Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum auf Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten, an denen Wohnungseigentum bereits begründet ist. (T4)

- 5 Ob 164/98y

Entscheidungstext OGH 23.06.1998 5 Ob 164/98y

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4

- 5 Ob 157/99w

Entscheidungstext OGH 15.06.1999 5 Ob 157/99w

Vgl auch

- 5 Ob 276/00z

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 276/00z

Auch; Beis wie T4

- 5 Ob 26/01m

Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 26/01m

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Eine abstrakte Abtretung der grundbürgerlichen Position eines angemerkten Wohnungseigentumsbewerbers unter Rangwahrung an einen neuen Wohnungseigentumsbewerber kommt, unbeschadet der Frage, ob eine Eintragung wie die begehrte überhaupt zulässig ist, nicht in Betracht. (T5)

- 5 Ob 233/02d

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 233/02d

Vgl auch; nur: Die bücherliche Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum (der Zusage, Wohnungseigentum einzuräumen) erfordert gemäß § 24 a Abs 2 WEG neben dem Antrag des Wohnungseigentumsbewerbers lediglich den Nachweis der Zusage des Wohnungseigentumsorganisators und der allenfalls notwendigen Zustimmung des Grundeigentümers in grundbuchsfähigen Urkunden. (T6); Beisatz: Die rangwahrende Anmerkung einer Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum im Grundbuch ist dem Wohnungseigentumsbewerber vorbehalten. Er hat dazu eine grundbuchstaugliche Urkunde vorzulegen, die zwar keinen Rechtsgrund enthalten muss, aber allen sonstigen Anforderungen zu entsprechen hat, wie sie etwa § 26 Abs 1 und § 27 GBG normieren. (T7)

- 5 Ob 224/03g

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 224/03g

Vgl auch; nur T6; Veröff: SZ 2003/130

- 5 Ob 192/03a

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 192/03a

Auch; nur: § 32 Abs 1 lit b GBG, derzufolge eine Einverleibung die Aufsandungserklärung des hiedurch Belasteten voraussetzt, ist im vorliegenden Fall schon mangels Verbücherung einer Anmerkung nicht anwendbar. (T8); Beisatz: Hier: Anmerkung nach § 40 Abs 2 zweiter Satz WEG 2002. (T9); Veröff: SZ 2003/128

- 5 Ob 154/04i

Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 154/04i

Vgl auch; nur T6; Beisatz teilweise abweichend zu T4: Die Bestimmungen des WEG über die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum sind auf den Erwerb eines Teiles eines bestehenden Wohnungseigentumsobjektes, das in mehrere selbständige Wohnungseigentumsobjekte geteilt wird, analog anzuwenden. (T10); Beis wie T9

- 5 Ob 92/15p

Entscheidungstext OGH 25.09.2015 5 Ob 92/15p

nur T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097196

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

03.11.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)